

19. Oktober 2016
ej/uh

Erhöhung Mindestlohn zum 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gesetzliche Mindestlohn steigt ab dem 01.01.2017 auf € 8,84 brutto je Zeitsunde.

Grundsätzlich gilt für jedes Arbeitsverhältnis, dass Arbeitnehmern ab dem **01.01.2017 der Betrag von € 8,84 brutto je Zeitsunde** zu bezahlen ist. Hierfür muss keine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen werden. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf € 8,84 je Zeitsunde brutto ergibt sich aus dem Gesetz.

Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass bei Umstellung des Mindestlohns auf € 8,84 brutto je Zeitsunde darauf geachtet werden muss, gegebenenfalls die **Arbeitszeit anzupassen**.

In der Praxis trifft dies insbesondere auf den Minijob zu. Sobald die € 450,00 Grenze pro Monat überschritten ist, gibt es keinen Weg mehr zurück zum Minijob, sondern es handelt sich dann vielmehr um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ohne die Privilegien einer geringfügigen Beschäftigung.

Bis zum 31.12.2016 dürfen Minijobber noch 52 Stunden und 54 Minuten pro Monat arbeiten, ohne dass die € 450,00-Grenze im Monat überschritten wird.

Ab dem 01.01.2017 und der Erhöhung auf € 8,84 brutto pro Zeitsunde, **muss** die Stundenzahl pro Monat entsprechend herabgesetzt werden.

Geringfügig Beschäftigte dürfen ab dem **01.01.2017 nur** noch 50,9 Stunden (€ 450,00 : € 8,84), mithin **50 Stunden und 54 Minuten pro Monat** arbeiten, um nicht in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu fallen.

Einfachster Weg zur Anpassung von Arbeitszeit und Stundenlohn ist der Abschluss einer Änderungsvereinbarung, in welcher man ausdrücklich den Stundenlohn auf € 8,84 brutto heraufsetzt und gleichzeitig die Arbeitszeiten entsprechend reduziert.

Hinweis:

Zulagen und Zuschläge, soweit hiermit ein „MEHR“ an Arbeitsleistung vergütet wird, sind nicht auf den Mindestlohn anrechenbar, z.B. Nachtzuschlag. Die aktuelle Rechtsprechung erlaubt jedoch bei monatlicher Zahlung von Gratifikationen, also der Jahresgratifikation : 12 Monate, dass diese auf den Mindeststundenlohn angerechnet wird.

Aber bei einem Minijob darf auch bei monatlicher Zahlung der Gratifikation die € 450,00-Grenze pro Monat nicht überschritten werden, um die Privilegien einer geringfügigen Beschäftigung nicht zu verlieren.

In allen Einzelfällen bitten wir Sie Rücksprache zu halten, bevor Vereinbarungen mit Ihren Mitarbeitern diesbezüglich getroffen werden.

Ein Muster für die Nachtragsvereinbarung für bestehende Arbeitsverträge erhalten Sie in der Anlage. Im Rahmen dieses Nachtrags sollte auch gleichzeitig die Gelegenheit genutzt werden, um auch die vertragliche Verfallklausel an die derzeit aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen.

Das vorstehende Schreiben gilt bezüglich der Beträge nur für den gesetzlichen Mindestlohn. Verschiedene Branchen haben laut Tarifvertrag höhere Mindestlohnbeiträge. Dies bitten wir zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Jakoby Dr. Baumhof